

2018 sinkt die Mehrwertsteuer - was Sie wissen müssen

Hierdurch möchten wir Sie auf die ab 1. Januar 2018 gültigen Mehrwertsteuersätze aufmerksam machen und kurz erläutern, was Sie beachten müssen.

Die 2011 eingeführte Erhöhung der Mehrwertsteuersätze zwecks IV-Zusatzfinanzierung läuft Ende 2017 aus und die Sätze werden entsprechend tiefer. Dafür wird ab nächstem Jahr die 2014 angenommene Vorlage „Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)“ mittels Mehrwertsteuer finanziert.

Eine erneute Erhöhung der Mehrwertsteuersätze für die Zusatzfinanzierung der AHV (Reform Altersvorsorge 2020) hätte zur Folge gehabt, dass die heute geltenden Mehrwertsteuersätze am 01. Januar 2018 unverändert geblieben wären. Am 24. September 2017 hat das Schweizer Volk die Reform der Altersvorsorge 2020 und die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgelehnt.

Ab dem 1. Januar 2018 gelten somit neu die folgenden Mehrwertsteuersätze:

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungsleistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	8.0%	3.8%	2.5%
./. Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.4%	-0.2%	-0.1%
+ Steuersatzerhöhung FABI 1.1.2018-31.12.2030	0.1%	0.1%	0.1%
Gültige Steuersätze ab 1.1.2018	7.7%	3.7%	2.5%

Achtung bei der Abrechnungsmethode nach Saldosteuersätzen: Die Reduktion der ordentlichen Steuersätze bedingt auch eine Anpassung bei zahlreichen Saldosteuersätzen. Bitte erkundigen Sie sich über die neuen Saldosteuersätze auf der Webseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung www.estv.admin.ch oder rufen Sie uns einfach an.

Welche Massnahmen müssen Sie bezüglich der Mehrwertsteuersatz-Änderungen ergreifen?

Anpassungen in Ihren Buchhaltungs-, Fakturierungs- und Abrechnungssystemen

In allen betroffenen EDV-Systemen müssen die hinterlegten Steuersätze überprüft und per 1. Januar 2018 angepasst werden. Wir empfehlen Ihnen, rechtzeitig mit Ihrem Software-Betreuer Kontakt aufzunehmen und die Einstellungsmöglichkeiten abzuklären. Allenfalls muss lediglich ein Update in Ihrem System ausgeführt werden. Für unsere Klienten, welche unser Topal-Buchhaltungsprogramm nutzen, werden wir überall automatisch die neuen Steuersätze anpassen. Davon ausgenommen sind autonome Topal-Einzelplatzlösungen bei den Kunden, welche nicht direkt mit unserem System zusammen geschaltet sind. Dort muss ein Update erfolgen.

Rechnungsstellung

Auf Rechnungen für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 ist die Mehrwertsteuer mit den neuen Steuersätzen auszuweisen. Sollte fälschlicherweise der alte Steuersatz angewendet werden, müsste auch mit diesem abgerechnet werden! Also aufgepasst.

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung. Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Zusätzlich müssen auch Verträge und weitere Mehrwertsteuerrelevante Dokumente überprüft und bei Bedarf rechtzeitig angepasst werden.

Für besondere Steuerfragen stehen Ihnen auch unsere speziell ausgebildeten Mehrwertsteuerberater Viviane Manetsch oder Marcus Holderegger gerne zur Verfügung.